



Lesefassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Arendsee (Altmark)

Die Lesefassung berücksichtigt:

- die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Arendsee (Altmark) vom 05.04.2016; bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 14.04.2016 und abrufbar auf der Internetseite www.stadt-arendsee.de

Hinweis zur Lesefassung:

Die vorliegende Form der Lesefassung ist kein amtlicher Text; sie dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Arendsee (Altmark)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Arendsee (Altmark) betreibt nach Maßgabe ihrer Friedhofssatzung vom 05.04.2016 ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (3) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 2 dieser Satzung.
- (4) Besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, sind der Stadt Arendsee (Altmark) nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

§ 2 Gebühren

- (1) Für den Erwerb des erstmaligen Nutzungsrechtes an Grabstellen werden folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:

Friedhof im Ortsteil Arendsee (Altmark)

1. Reihengrab	993,00 €
2. Einzelwahlgrab	993,00 €
3. Doppelwahlgrab	2.483,00 €
4. jede weitere Grabstelle	993,00 €
5. Urnengrab (bis 2 Urnen)	361,00 €
6. Urnenbestattung auf vorhandener belegter Reihen- oder Wahlgrabstätte	180,00 €
7. Urne auf anonymen Grabfeld	361,00 €
8. Urne auf Rasenurnenreihengrabfeld	361,00 €

Friedhöfe in den Ortsteilen Binde, Gestien, Harpe, Kerkau, Kleinau, Leppin, Schrampe, Ziemendorf und Zießau

1. Reihengrab	226,00 €
2. Einzelwahlgrab	226,00 €
3. Doppelwahlgrab	565,00 €
4. jede weitere Grabstelle	226,00 €
5. Urnengrab (bis 2 Urnen)	82,00 €
6. Urnenbestattung auf vorhandener belegter Reihen- oder Wahlgrabstätte	41,00 €
7. Urne auf anonymen Grabfeld (wenn örtlich vorhanden)	82,00 €
8. Urne auf Rasenurnenreihengrabfeld (wenn örtlich vorhanden)	82,00 €

In den Gebühren für das Urnengrab „Anonymes Grabfeld“, und „Rasenurnenreihengrabfeld“ sind die Kosten für die Instandhaltung, Rasenpflege und Entsorgung enthalten.

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Erdwahlgrabstellen 5/30 der jeweiligen Gebühr der entsprechenden Grabstelle für 5 Jahre und
 - b) Urnenwahlgrabstellen 5/20 der jeweiligen Gebühr der entsprechenden Grabstelle für 5 Jahre .
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle im Ortsteil Arendsee (Altmark) beträgt 80,00 €. Die Gebühr beinhaltet die Reinigung der Trauerhalle durch die Stadt Arendsee (Altmark).
- (4) Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen im Ortsteil Binde, Kerkau, Kleinau, Leppin, Mechau, Schrampe, Ziemendorf, Zießau, Fleetmark, Kaulitz, Kläden, Ladekath, Lüge, Molitz, Neulingen, Rademin, Sanne, Schernikau, Thielbeer, Vissum und Ritzleben beträgt 40,00 €. Diese Gebühr beinhaltet keine Reinigung der Trauerhallen durch die Stadt Arendsee (Altmark).
- (5) Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen im Ortsteil Gestien, Genzien, Dessau, Höwisch, Kerkuhn, Lohne und Störpke beträgt 20,00 €. Diese Gebühr beinhaltet keine Reinigung der Trauerhallen durch die Stadt Arendsee (Altmark).
- (6) Für die Genehmigung zur Exhumierung einer Erdbestattung wird eine Gebühr von 300,00 € erhoben.
- (7) Für die Genehmigung zur Exhumierung einer Urne wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.
- (8) Für die Zustimmung zur Beisetzung von ortsfremden Leichen und Ascheresten wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.
- (9) Für die Genehmigung einer vorzeitigen Einebnung wird eine Gebühr von 10,00 € pro Jahr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die/ der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Begründung des Nutzungsrechtes, im Fall der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes. Die Grabnutzungsgebühr wird für die gesamte Nutzungszeit bzw. Verlängerungszeit erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld für andere Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung trat am 01.05.2016 in Kraft und ersetzt damit alle vorher bestehenden Friedhofsgebührensatzungen im Gemeindegebiet der Stadt Arendsee (Altmark).

Klebe

Klebe
Bürgermeister

